

BBN, Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V.

An den
Umwelt- und Agrarausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1654

per E-Mail am 8. Januar 2007

Stellungnahme zum Landesnaturschutzgesetz

8 gute Gründe für ein besseres Landes-Naturschutzgesetz (Kurzfassung der BBN-Stellungnahme v. 4.1.2007)

Die Landesregierung will:	ihr Entwurf erreicht:	deutliche Korrekturen sind nötig:
Ein verständliches, bürgerefreundliches Gesetz	Das Gesetz ist ohne Kenntnis der ca. 25 zugehörigen Verordnungen weder einhaltbar noch verständlich. Es ist unlesbar und bürgereunfreundlich.	Ein verständliches Gesetz muß alle wesentlichen Regelungen im klar Text (nicht in 25 oder mehr Verordnungen) enthalten. Die Regeln müssen klar und eindeutig formuliert sein, damit die Interpretationspielräume überschaubar bleiben. Berechenbarkeit ist nötig! Das Gesetz muß für die Behörde vollziehbar bleiben. Der Zwang der Behörden, grundsätzlich vertraglichen Regeln zu prüfen, der absolutistische Vorrang des Eigentums in den Gesetzeszielen, die unklare Formulierung und der Zwang zum Abprüfen jedweder Belange, die dem Naturschutz vorgehen könnten, lähmt den Vollzug und die Behörde.
Ein wirtschaftsfreundliches Gesetz	Im Gesetz sind keine konkreten Regelungen enthalten, lediglich vage und zu definierende Vorgaben. Weder Auswirkungen noch Zeitaufwand sind für Vorhabensträger weder berechenbar noch planbar. Für Investoren wird der Standort S-H somit keineswegs besser kalkulierbar und attraktiver.	Eigentum ist bereits über das Grundgesetz ausreichend gesichert und ist keine Voraussetzung für die Naturschutzziele des Allgemeinwohls! Ein wahlloses Streichen von Fachplanungsebenen und ein unqualifiziertes Vermengen bestehender Planungsinstrumente schafft allgemeine Verwirrung und letztendlich Mehrausgaben durch Umschichtung/Einarbeitung von den gestrichenen Inhalten in erhaltene, weiter aufgeblätterte Planebenen.
Einen vermindernden Aufwand bei der Umsetzung von Vorhaben.	Da klare Regelungen und erforderliche Definitionen fehlen, wird bei der Behörde, dem Vorhabensträger und dem Planer Unsicherheit geschaffen und ein längerer Abstimmungsprozeß induziert.	Alle in Spalte 1 genannten Ziele sind gut und richtig. Sie können gemeinsam mit dem beruflichen und ehrenamtlichen Naturschutz und den Interessengruppen erreicht werden und nicht gegen den Naturschutz! Unser Land braucht eine gesunde und intakte Natur. Wir alle profitieren auch wirtschaftlich davon. Natur ist Allgemeingut und gehört nicht nur Einzelnen. Ein Naturschutzgesetz soll die Natur für die Allgemeinheit - für alle Bürger schützen und nicht vorrangig Eigentumsinteressen dienen.
Rechtssicherheit	Mangels Definitionen und klaren Festlegungen kann sich eine Rechtssicherheit in vielen Fällen und vermehrt gegenüber der aktuellen Situation erst zeitlich verschleppen vor den Gerichten entwickeln.	
Planungssicherheit	Mangels klarer landeseinheitlicher Regelungen werden Sachentscheidungen von Region zu Region abweichend getroffen. Wer soll sich mit derartigem Naturschutz noch zurecht finden, wie soll Planungssicherheit entstehen?	
Vereinfachung, Verschlankung	dies insofern, als der Vollzug gehemmt, der Abstimmungsaufwand vergrößert und das Gesetz ohne einen Wust an Verordnungen nicht umsetz- und lesbar ist. Dafür ist kein Gesetz nötig.	
parlamentarische Kontrolle	Ein Entfallen parlamentarischer Kontrolle durch Regelung der wichtigen Einzelheiten über Verordnungen fördert nicht gerade eine demokratische Legitimation wichtiger Inhalte.	
guten Naturschutz	einen fachlichen Rückfall hinter das Landschaftspflegegesetz von 1973 und einen deutlichen Abbau von fachlichen Standards in unserem, durch Natur besonders attraktiven Land.	

„soll“	Regierungsvorschlag	tatsächlicher Effekt nach Einschätzung des BBN	Auswirkung	so geht's besser
politische Intention der Landesregierung	Regelung im aktuellen Gesetzentwurf			geigneter Ansatz nach Auffassung des BBN
Statisches Handeln zurücknehmen. Privater Umsetzung den Vorrang geben.	§1(2) Betonung des Privateigentums	<p>Das Land erschwert sich eine Umsetzung gesellschaftlich erforderlicher Umweltmaßnahmen</p> <p>Eigenwohl wird über Gemeinwohl gestellt.</p> <p>Privateigentum ergibt nicht per se eine naturschutzfachlich positive Entwicklung,</p>	<p>Privateigentum ist genauso wenig als Ziel und Grundsatz für den Naturschutz darzustellen wie bislang üblicherweise für andere Rechtsbereiche auch.</p> <p>Privateigentumsbezogene Regelungen gehören in andere Regelungsbereiche eines Gesetzes, zB. §3 o.Z., aber nicht zu den Zielen!</p> <p>Rechte und Pflichten des Privateigentums sind bereits im Grundgesetz übergeordnet geregelt und bedürfen keiner Interpretation durch Landes-Naturschutzrecht!</p> <p>Naturschutz ist ein für unsere Bürger wichtiges Allgemeingut, welches der Staat im Rahmen seiner Daseinsvorsorge nachhaltig schützt und sichert. Naturschutz ist nachhaltiger Dienst am Bürger und nicht am Eigentum!</p>	<p>Privateigentum ist genauso wenig als Ziel und Grundsatz für den Naturschutz darzustellen wie bislang üblicherweise für andere Rechtsbereiche auch.</p> <p>Privateigentumsbezogene Regelungen gehören in andere Regelungsbereiche eines Gesetzes, zB. §3 o.Z., aber nicht zu den Zielen!</p> <p>Rechte und Pflichten des Privateigentums sind bereits im Grundgesetz übergeordnet geregelt und bedürfen keiner Interpretation durch Landes-Naturschutzrecht!</p> <p>Naturschutz ist ein für unsere Bürger wichtiges Allgemeingut, welches der Staat im Rahmen seiner Daseinsvorsorge nachhaltig schützt und sichert. Naturschutz ist nachhaltiger Dienst am Bürger und nicht am Eigentum!</p>

4.1.2007 - Stellungnahme der Regionalgruppe Schleswig-Holstein des BBN
im Rahmen der Anhörung zur Novellierung des LNatSchG

Bürgerfreundlichkeit durch Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzes.	Für den konkreten Fall fehlen alle Regelungen.	Große Bürgerunfreilichkeit durch Verzicht auf Lesbarkeit des Gesetzes. Niemand weiß mehr, was wirklich gemeint ist und muß dazu später 25!!!! Derzeit noch nicht einmal existierende Verordnungen kennen. Dies kostet Zeit, Geld, beschäftigt Juristen und Gerichte und beeinträchtigt einen Umgang mit unserer Natur!	Bürgerfreundlichkeit entsteht durch Klarheit und Eindeutigkeit. Alle wesentlichen Regeln gehören in das Gesetz. Ein Gesetz muß für die Menschen im Land verständlich sein und nicht zur Interpretation als Beschäftigungsinitiative für Justiz und Anwälte ausgerichtet sein!
Forderung des Biotopverbundes über lineare und punktförmige Elemente	nur allgemeine Aussagen in §5	Ohne Konkretisierung bleibt der Gedanke weiterhin wirkungslos. Es entsteht eine diffuse Rechtslage.	Konkrete Vorgaben in maßstablicher Nachvollziehbarkeit zum Biotopverbund im Landschaftsprogramm bzw. Landschaftsrahmenplan. Klarheit herstellen!
Entfall der Landschaftsrahmenplanung (LRP) zur Vereinfachung der Planungsverfahren	§§7,8 Ersatz der LRP durch das neu zu konkretisierende Landschaftsprogramm (derzeitiger Maßstab 1:250.000!!)	Detaillierungsgrad des bestehenden Landschaftsprogrammes reicht bei Weitem nicht aus, um den Planern, Gemeinden, Vorhabensträgern und Behörden die erforderlichen Informationen zu bieten. Das aktuelle Landschaftsprogramm hat einen anderen Zweck. Die Übertragung der bisherigen Inhalte in ein neu in der Maßstablichkeit und inhaltlichen Konkretisierung zu fassendes Landschaftsprogramm bedeutet einen immensen und unnötigen Zusatzaufwand und letztlich eine Verschwendung von Steuergeldern.	Der für die problemlose Handhabung erforderliche Detailierungsgrad ist als unabdingbare Planungshilfe zu gewährleisten. Der Name des Plans bzw. der Planwerke ist natürlich egal. Wozu allerdings einen unnötigen Mehraufwand durch organisatorische Umstellung?
Stärkung der Landschaftspläne und Entfall der Grünordnungspläne. Beschleunigung der Bauleitplanung. Kostenreduzierung für Gemeinden und Vorhabensträger.	§7 allgemein formulierte Aufwertung der Landschaftsplanung; Entfall der GOPs	Landschaftspläne und Grünordnungspläne sind bereits von ihren Maßstäben und der Flächenabdeckung völlig unterschiedliche Planungsinstrumente. Aus einer Vermengung ergeben sich Schwerfälligkeit für Investoren in Bauleitplanverfahren, Rechtsunsicherheit, Planungsun Sicherheit Kostensteigerungen und Umweltprüfungen und Umweltberichte auf die	Konkrete, praxisnahe Vorgaben zur Landschaftsplanung sind gesetzlich zu regeln. Fortschreibung der Landschaftspläne zumindest alle 5 Jahre sofern eine Bauleitplanung erfolgt. Sofern auf GOPs verzichtet werden soll, müssen die Verfahren der baurechtlichen Umweltprüfungen und Umweltberichte auf die

4.1.2007 - Stellungnahme der Regionalgruppe Schleswig-Holstein des BBN
im Rahmen der Anhörung zur Novellierung des LNatSchG

	<p>Zeitverluste, da alle konkreten Regelungen fehlen. Fachbehörden habe keine Handhabe; fehlende Information für Vorhabenträger und Bürger.</p> <p>Umweltprüfungen und Umweltberichte gemäß Bauplanungsrecht können ohne qualifizierte Bestandsaufhebung und –bewertung sowie freiraumplanerische Ziele und Maßnahmen nicht fachgerecht durchgeführt werden. Neben Vollzugsdefiziten wird hier auch der Verlust von erheblichen Fördergeldern in Kauf genommen!</p> <p>Ein Fehlen qualifizierter Planungsdaten führt zu kostspieligen Planungsfehlern, erheblichen Zeitverzügen, Vorhabensbehinderungen und Rechtsstreitigkeiten.</p> <p>Die Landesregierung organisiert hier ein großes Durcheinander.</p> <p>Natürlich stehen auch viele qualifizierte Arbeitsplätze in unseren Planungsbüros auf dem Spiel.</p>	<p>konkreten Praxisanforderungen ausgerichtet werden. Dazu ist die Harmonisierung dieser baurechtlichen Planungsinstrumente mit den naturschutzfachlichen Praxisanforderungen eine unabdingbare Voraussetzung.</p> <p>Wesentliche Inhalte der GOPs sind Bestandsaufhebung, naturschutzfachliche Festsetzungsinhalte und fachplanerische Aussagen für die Bauleitplanung.</p> <p>Umweltprüfung/Umweltbericht und Bilanzierung ersetzen diese GOP-Inhalte in keiner Weise. Gegen eine qualifizierte Verschlankung der notwendigen Darstellungen ist nichts einzuwenden. Diese Voraussetzung muß jedoch vor einem einfachen Streichen der GOPs erfüllt sein, um Schaden und Zeitverzüge von allen Planungsbeteiligten (Gemeinden, Vorhabenträgern, Bürgern) abzuwenden.</p>	<p>Rückkehr zu einem in anderen rechtlichen Regelungen üblichen Maß!</p> <p>Ansonsten klare Definition der „wirtschaftlichen Vertretbarkeit“ sowie der schwammigen Globalprüfungspflicht der Behörde in §11(3)Ziff.2</p>	<p>Kein Ausgleich auf bereits wertvollen Flächen!</p> <p>Zumindest eindeutige Konkretisierung, um welche Flächen und was für Maßnahmen es sich da handeln könnte bzw. fachliche Voraussetzungen rechtlich definieren. (Dadurch wird aber der Aufwand deutlich erhöht.)</p>
	<p>§11(3) Eingriffe sind zukünftig unvermeidbar, wenn die Vermeidung nicht „wirtschaftlich vertretbar“ ist und nicht alle übrigen Belange erschöpfend geprüft sind.</p>	<p>Rechtsunsicherheit, erhebliche Zunahme der Auseinandersetzungen zur Frage der undefinierten wirtschaftlichen „Vertretbarkeit“; Mehrarbeit und Verfahrensverzögerung</p>	<p>Gefahr, dass ohne zugeordnete Fachplanung in bestehende Biotope hinein immer weitergehende Maßnahmen mit Kompensationsabrechnung „angehäuft“ werden, was fortwährende Störung durch weitergehende Auf- und Umwertungen nach sich zieht.</p>	<p>Rechtsunsicherheit / Verwirrung- z.B. könnte</p>
	<p>Reduzierung der Ausgleichsverpflichtungen auf Flächen der Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>Verlagerung auf bereits wertvolle Naturschutzflächen.</p>	<p>„Ausgleich durch „Aufwertung“ (=Eingriff) bereits wertvoller Biotopstrukturen</p>		

4.1.2007 - Stellungnahme der Regionalgruppe Schleswig-Holstein des BNN
im Rahmen der Anhörung zur Novellierung des LNatSchG

		das in der offiziellen Flächennutzungsstatistik unsinnigerweise überdauerte so genannte "Unland" - gemäß Biotopstatus jedoch zumeist wertvoll - zu Kompensationszwecken weiter umgestaltet werden.	
Ausgleich als Handelsware ermöglichen.	§12(1,6) Anrechnung weder fachlich noch nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Erstellung definierter Maßnahmen ist als Ausgleich für Eingriffe möglich und handelbar.	<p>Verwirrung – Rechtsunsicherheit</p> <p>Der Ort des Eingriffs und des Ausgleiches werden entkoppelt. Die Gemeinde, die den Eingriff erträgt, kann nun ihren Bürgen nicht einmal eine Naturheilung/-verbesserung bieten. Rückwirkende Anerkennung auf frühere Jahre (und damit auch alte rechtliche Regelungen) schafft chaotische Situationen.</p> <p>Alles mögliche an „Maßnahmen“ könnte nachträglich als „Ökokonto“ eingestuft und verhandelt bzw. auf einem Markt für Kompensationserfordernisse gehandelt werden. Es gibt keine Definitionen oder wenigstens fachliche Beispiele mehr!</p> <p>Der Nachweis von früher mit öffentlichen Geldern erstellten Biotopmaßnahmen ist vielfach bereits heute aufgrund gewechselter Behördenzuständigkeit kaum mehr möglich und wird die Fachbehörden enorm in Bearbeitungszeit binden. Das in der Gesetzesnovellierung in § 12 (7) entwickelte Eingriffs- Ausgleichsflächenkataster ist ohne Zweifel vorteilhaft wird aber durch die Regelungen des Entwurfes extrem erschwert. Untersuchungen zum Vollzug rechtswirksam geplanter Ausgleichsmaßnahmen ergaben bereits jetzt erhebliche Mängel.</p>	<p>Der qualifizierte Ausgleich muss primär im funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriff vorgenommen werden und nicht irgendwo. Das nutzt der Natur und schafft Akzeptanz.</p> <p>Im Grundsatz muss für ein Ökokonto die vorgezogene, den fachlichen Behörden dargelegte Kompensation stehen und kein rückwirkendes Ökokonto.</p> <p>An Stelle einer rechtlich unbestimmten Bezeichnung "Handelbar" müssen die fachlichen Voraussetzungen erwiesenermaßen erfüllt werden (hier soll mit Kompensation schließlich kein "Kuhhandel" erfolgen.).</p> <p>Es ist eine fachliche Beantragung durch den Vorhabenträger und kein einfaches „Verlangen“ (§12(6)) im Gesetz zu regeln.</p>

4.1.2007 - Stellungnahme der Regionalgruppe Schleswig-Holstein des BBN
im Rahmen der Anhörung zur Novellierung des LNatSchG

Verzicht auf wichtige konkrete Kriterien für Genehmigungsverfahren	§13 z.B. Entfall der Rahmenvorgabe für den landschaftspflegerischen Begleitplan	Erhöhter Abstimmungs- und Arbeitsaufwand; unnötiger Zeitverlust; Planungsunsicherheit	Der Mindestrahmen für die Genehmigungsunterlagen ist im Gesetz zu konkretisieren.
Entfall der Eigentümerverantwortlichkeit	§14 Bei Eingriffen und Schädigungen kann der Eigentümer nicht mehr ordnungsgrechtlich zur Verantwortung gezogen werden	Sofern der Schadensverursacher nicht zu ermitteln ist, besteht keine Rückgriffsmöglichkeit auf den Eigentümer mehr (das ist zum Wohl der Allgemeinheit in allen anderen vergleichbaren Gesetzen so geregelt!)	Text wie in §9 a Abs. 2 (alt) wählen. Die Regelung ist bisher im Gesetz enthalten.
Reduzierung der schutzwürdigen Biotope zugunsten höherer Flexibilität der Landschaftsnutzung	§25 z.B. Knicks sind keine geschützten Biotope mehr! Ihnen widerfährt lediglich über eine besonders schwer lesbare Zusatzvorschrift (§25 (3)) ein faktisch unklarer Schutz. Entfall der Positivliste.	aufgrund unklarer Regelungen Rechtsunsicherheit, Verfahrensverzögerung, Kostensteigerung und Mehraufwand bei den Behörden und Antragstellern.	Die Regeln zu den geschützten Biotopen müssen die Vorgaben des Bundes- und EU-Rechts aufnehmen und dies nicht interpretierend unterschreiten. Knicks müssen als landesbedeutendes Natur- und Kulturelement mit eindeutigen Regeln im Gesetz geschützt werden. Es bedarf der konkreten Benennung der geschützten Biotope im Gesetz (Positivliste) wie derzeit unter §15a
Aufwertung vertraglicher Vereinbarungen	§28 Gleichsetzung vertraglicher Vereinbarungen zu formellen Schutzerklärungen	vertragliche Vereinbarungen binden allein die aktuellen Vertragspartner und nicht die Öffentlichkeit; bei Eigentumsübergängen entstehen Komplikationen.	Vertragliche Vereinbarungen zu Schutzerklärungen nicht gleich setzen. Vertragliche Vereinbarungen sind zumindest grundbuchlich abzusichern.
Freies Betreten der Landschaft und Naturerlebnis für die Allgemeinheit. Förderung der Voraussetzungen für Tourismus als wichtigen Einkommensbeitrag des Landes.	§39 Freies Betreten der Landschaft soll neben öffentlichen Wegen und Flächen auch auf Privatwegen und Wegrändern ermöglicht werden	Ein möglichst weitgehendes Betretungsrecht der Landschaft kann sich positiv auswirken. Allerdings sind z.B. Drachensteigen auf Stoppeläckern, Beeren pflücken an Knicks oder Pilze sammeln im Wald nach dem Gesetz nicht zulässig. Für ein vom Tourismus in Natur und Landschaft abhängiges Bundesland eine gleichermaßen bürgerfeindliche Regelung.	Die gesetzlichen Beschränkungen sollten wie in anderen Bundesländern auch auf das Notwendigste zum Schutz der Natur in empfindlichen Bereichen begrenzt werden. Dies kann die Möglichkeiten des Naturerlebens und des Naturverständnisses der Bevölkerung positiv unterstützen.

